

**BETRIEBSVEREINBARUNG Nr. 7**

abgeschlossen zwischen

**VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft**

und dem

**Betriebsrat der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft**

betreffend

**SSL-Inspection/Aufbrechen der SSL-Verschlüsselung an der Firewall****Präambel**

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung sind Regelungen bezüglich SSL-Inspection bzw. Aufbrechen der SSL-Verschlüsselung an der Firewall. Dies ist aufgrund der Umsetzung der anerkannten Good Practices zu Kontrollen und Maßnahmen betreffend Netzwerksicherheit des Berichts über die Prüfung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Thema „Prüfung der Effektivität der IT - Sicherheitsorganisation und der Angemessenheit der Umsetzung des IT- Sicherheitskonzepts“ (vom 30.03.2021) unter Verweis auf die CIS Control 12.10 (V7.1) in der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft erforderlich.

Dies steigert die IT-Sicherheit der VAV-Versicherungs-Aktiengesellschaft.

## I. Regelungen für SSL-Inspection

Es werden alle SSL verschlüsselten Verbindungen an der Firewall aufgebrochen, sodass diese überwacht werden können. Hierdurch kann jegliche Kommunikation mitgelesen bzw. überwacht werden. Die Überwachung erfolgt automatisch durch IT-Sicherheitssysteme der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft. Die IT kann die Kommunikation bei Bedarf protokollieren, die manuelle Auswertung der Protokolle darf allerdings nur entsprechend IV. (Regelung zur manuellen Analyse der Internet-Verbindungen in den Log-Daten) erfolgen.

Es werden jedoch Ausnahmen (Internetseiten und Internetseiten-Kategorien<sup>1</sup>) definiert, bei denen die Verschlüsselung nicht aufgebrochen wird.

Die jeweils gültigen Ausnahmen werden in der Anlage Ausnahmen SSL-Inspection erfasst.

## II. Regelung zur Aufnahme weiterer Ausnahmen

Die Aufnahme weiterer Ausnahmen erfolgt maximal 1-mal pro Monat.

Ausnahmen können insbesondere Internetseiten bzw. Internetseiten-Kategorien sein, mit denen besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (z.B.: Gesundheitsdaten) ausgetauscht werden, wie zum Beispiel Versicherungen oder auch Banken.

Internetseiten bzw. Internetseiten-Kategorien über die potenziell schädliche Inhalte versendet werden könnten oder bereits in der Vergangenheit versendet wurden, können nicht als Ausnahme aufgenommen werden (z.B.: Social Media, Messenger-Dienste).

Ausnahmen können über den Betriebsrat beantragt werden. Die Vorschläge für neue Ausnahmen werden maximal 1-mal pro Monat von dem folgenden Komitee besprochen:

- Betriebsratsvorsitzender oder ein von diesem ernanntes Betriebsratsmitglied, das nicht in der IT tätig ist
- Gruppenleiter IT-Infrastruktur
- Informationssicherheitsbeauftragter

Wenn es keine Bedenken bezüglich der Sicherheit der jeweiligen Internetseite gibt, werden die Ausnahmen innerhalb eines Monats umgesetzt.

## III. Regelung zur Entfernung von Ausnahmen

---

<sup>1</sup> In der Firewall können Kategorien festgelegt werden, die automatisch ausgenommen werden. Die jeweils ausgenommenen Internetseiten der jeweiligen Kategorie werden durch den Hersteller der Firewall definiert und können nicht durch die VAV beeinflusst werden.



Internetseiten bzw. Internetseiten-Kategorien, die nicht mehr aktuell oder nicht mehr in Verwendung sind, oder bei denen Sicherheitsbedenken aufgetreten sind, weil zum Beispiel über diese potenziell schädlichen Inhalte versendet wurden, können von dem folgenden Komitee gestrichen werden:

- Betriebsratsvorsitzender oder ein von diesem ernanntes Betriebsratsmitglied, das nicht in der IT tätig ist
- Gruppenleiter IT-Infrastruktur
- Informationssicherheitsbeauftragter

#### **IV. Regelung zur manuellen Analyse der Internet-Verbindungen in den Log-Daten**

Bei Sicherheitsvorfällen, drohenden Sicherheitsvorfällen und zur Erkennung von diesen können die Log-Daten analysiert werden.

Diese Analyse ist allerdings ausschließlich in der folgenden Konstellation möglich:

- Betriebsratsmitglied, das nicht in der IT arbeitet
- Datenschutzbeauftragter
- Unbedingt erforderliche IT-MitarbeiterInnen
- Etwaige unbedingt erforderliche (externe) IT-Spezialisten

Die Analyse wird auf das notwendigste beschränkt. Das jeweilige Betriebsratsmitglied verfasst ein Protokoll über die Analyse, bei dem er von den übrigen Personen unterstützt wird, und berichtet an den Betriebsrat. Die datenschutzrechtlichen Pflichten werden hierbei eingehalten.

Das Protokoll muss zumindest die folgenden Punkte enthalten:

- Zeitpunkt
- Zielsetzung bzw. Grund der Analyse
- Teilnehmende Personen
- Erkenntnisse und Ergebnisse der Analyse

#### **V. Rechte des/der einzelnen Mitarbeiters/in**

Dem/Der Mitarbeiter/in nach dem Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jedenfalls zwingend zustehende Rechte bleiben durch diese Betriebsvereinbarung unberührt. Dabei handelt es sich insbesondere um das Recht der Mitarbeiter gegenüber der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft auf Auskunft, Berichtigung, Löschung der Daten, Einschränkung der Verarbeitung der Daten, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung nach den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 21 DSGVO.



## VI. Rechte des Betriebsrats

Der Betriebsrat hat das Recht, insbesondere bei einem diesbezüglichen Ansuchen die Einstellungen in der Firewall zu kontrollieren.

Außerdem hat der Betriebsrat das Recht, entsprechend der Regelung zur manuellen Analyse die Log-Daten eines Mitglieds des Betriebsrats zu überprüfen, um die Funktionsweise im Echtbetrieb zu testen.

## VII. Aufbewahrung und Löschung der Daten

Die Zugänge zur Firewall und die Log-Daten sind streng vertraulich. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der automatischen Löschung der Log-Daten. Diese werden für maximal 3 Jahre aufbewahrt.

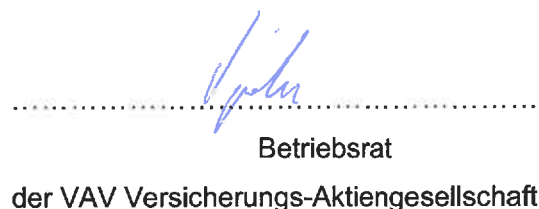
Unzulässige bzw. über den Umfang des Punktes I. hinausgehende gespeicherte Daten betreffend des/der einzelnen Mitarbeiters/in sind umgehend zu löschen.

## VIII. Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 15.12.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2022. Ihre Geltung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien spätestens am 30.09. eines Jahres (Einlangen des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner) zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.



VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Vorstand



Betriebsrat  
der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

Wien, am 10.12.2021